

Kurze Chronologie des Abbaus der Beamtenrundumversorgung

bis zum 31.12.1991:

Nach bereits **35 ruhegehaltfähigen Jahren** wurde der **Höchstsatz von 75%** erreicht.

Degressive Ruhegehaltstafel:

Vom 5. bis zum 10. Dienstjahr Ruhegehaltsatz 35%.

Ab dem 10. bis zum 25. Dienstjahr zusätzliche jährliche Steigerung um 2% bis auf 65% nach Vollendung des 25. Dienstjahrs.

Ab dem 26. Dienstjahr bis zum 35. Dienstjahr jährliche Steigerung des Ruhegehaltsatzes um 1% auf 75% der Besoldungsendstufe.

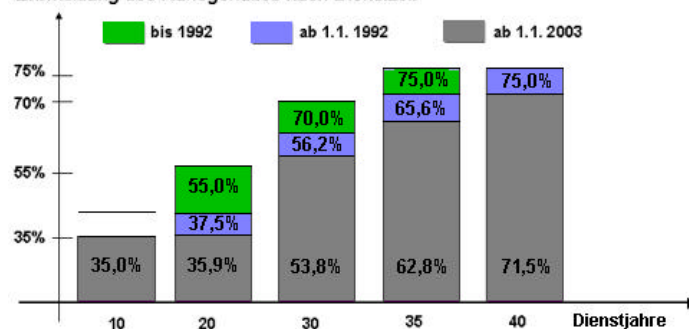
Ab dem 1.1.92 .bis vor der Dienstrechtsreform 1.7.97

Einführung der linearen Ruhegehaltstafel von jährlich 1,875 %.

Nach 40 Jahren ist der Höchstsatz von 75% erreicht.

18 Dienstjahre sind erforderlich um den Mindestsatz von 35% zu erreichen.

Entwicklung des Ruhegehaltes nach Dienstzeit



(langsam wird es von grün zu schwarz)

Ab dem 1.7.97 Nach der sog. Dienstrechtsreform.

Kürzung der Ruhegehälter bei Dienstunfähigkeit wegen Krankheit und Freizeitunfall um bis zu 63%

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge bei Dienstunfähigkeit: Anhebung auf die Endstufe des Grundgehalts entfällt

Bislang wurde bei der Bestimmung der ruhegehaltfähigen Bezüge im Falle der Dienstunfähigkeit nicht von der tatsächlich erreichten Dienstaltersstufe ausgegangen, sondern es wurde das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrundegelegt, die der Beamte bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können, in der Regel also die Endstufe.

Diese Anhebung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gilt künftig **nur noch für den Fall der Dienstunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls, sie entfällt also für den Fall der "normalen" Dienstunfähigkeit.**

Kürzung der ruhegehaltfähigen Ausbildungszeiten auf max. 3 Jahre

Ruhegehaltfähig ist bekanntlich die nach Vollendung des 17. Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildungszeit, wobei - und das ist neu - die Zeit einer Fachschul- oder Hochschulausbildung einschließlich der Prüfungszeit **nur noch bis zu max. 3 Jahren berücksichtigt wird.**

Kürzung der Zurechnungszeit von zwei auf ein Drittel

Die bei Dienstunfähigkeit oder Tod des Beamten vor Vollendung des 60. Lebensjahres gewährte Zurechnungszeit betrug bisher



Spezialisierung einzig zu Ihrem Vorteil

Ein Service des Richterdienstes

Servicedokumente / Informationsprospekte / Hintergründe / Bedingungen / Klauseln

Richterdienst.de

Akademischer Dienst Berlin

Bundesweiter Versicherungsmakler

Paulstr. 34 10557 Berlin

Tel. 030 / 34 90 14 5-0 Fax 030 / 34 90 14 52

E-Mail Versicherungen@Richterdienst.de Internet mit hunderten von Seiten, Angeboten und Diensten www.Richterdienst.de

(Für die Richtigkeit und Aktualität aller Aussagen kann trotz sorgfältiger Zusammentragung keine Haftung übernommen werden.)

Beraten durch Richard Damme

Versicherungsspezialist für Richter und Staatsanwälte

Hafenstr. 50 67061 Ludwigshafen / Rhein

2/3 der Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres. Künftig beträgt sie **nur noch 1/3 des genannten Zeitraums**.

Heraufsetzung der Antragsaltersgrenze von 62 auf 63 Jahre

Bisher hatten Beamte im allgemeinen die Möglichkeit, auf Antrag bereits mit Vollendung des 62.

Lebensjahr in den Altersruhestand zu treten. Künftig wird ein vorgezogener Altersruhestand in der Regel **frühestens nach Vollendung des 63. Lebensjahres möglich sein.**

Bei der Richterbesoldung: Vorschalten von 2 Dienstalterstufen 1/27 und 2/29 vor der bisherigen Stufe 1/31 zur Stufe 3/31.

Nach dem Abschlaggesetz vom 19.12.2000

Einführung des Versorgungsabschlags von 10,8% auf das Ruhegehalt bei vorzeitigem Ausscheiden bei Dienstunfähigkeit.

Nach dem Versorgungsänderungsgesetz vom 20.12.2001

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurden die Reformmassnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsgleich auf die Beamtenversorgung übertragen, das Versorgungsniveau gesenkt und die aktiven Beamten in die gesetzliche Förderung einer kapitalgedeckten Altersvorsorge einbezogen.

Im Zentrum der Reform steht eine globale Absenkung der Versorgungsansprüche um 4.33%:

Der maximal erreichbare Ruhegehaltsatz wird von 75% auf 71,75%, der jährliche Ruhegehaltsatz entsprechend von 1.875% auf 1.79375% abgesenkt (§ 14 Abs. 1 BeamtVG).

Analog werden gekürzt:

- die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes (§ 14a BeamtVG),
- das vorübergehende Ruhegehalt im einstweiligen Ruhestand (§ 14 Abs. 6 BeamtVG),
- Höchstgrenzen bei Anrechnungsvorschriften (§§ 53, 54, 56 BeamtVG).

Das Witwengeld ist noch stärker betroffen: Es wird von 60% auf 55% der zugrundeliegenden Beamtenpension (die ja selbst schon gekürzt wurde) gekürzt (§ 20 BeamtVG).

Spezialisierung einzig zu Ihrem Vorteil

